



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. März 1991

Nummer 15

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	12. 3. 1991	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen	179
2128		Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung über die Behandlungs- und Pflegekosten in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 15. November 1990 (GV. NW. S. 644)	178
238	19. 3. 1991	Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit fünfjähriger Kündungssperrfrist bei der Begründung und Veräußerung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen – KSpVO –	180
	1. 2. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Zentrales Münsterland (Freizeit- und Erholungsschwerpunkt im Gebiet der Stadt Ahlen)	178
	25. 2. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet der Städte Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg)	178
	25. 2. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort – Asdonkshof –)	178
	1. 3. 1991	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417) und zu den hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft	179

2128

Berichtigung

Betr.: Bekanntmachung der Satzung über die Behandlungs- und Pflegekosten in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 15. November 1990 (GV. NW. S. 644)

Statt „§ 16 Inkrafttreten“ muß es „§ 14 Inkrafttreten“ heißen.

- GV. NW. 1991 S. 178.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 4. Änderung des
Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Zentrales
Münsterland (Freizeit- und Erholungsschwerpunkt
im Gebiet der Stadt Ahlen)**

Vom 1. Februar 1991

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 10. September 1990 die Aufstellung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Zentrales Münsterland (Freizeit- und Erholungsschwerpunkt im Gebiet der Stadt Ahlen), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 31. Januar 1991 - VI B 1 - 60.87.3 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntgabe der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Warendorf und beim Stadtdirektor der Stadt Ahlen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 1. Februar 1991

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

- GV. NW. 1991 S. 178.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 18. Änderung des
Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet
der Städte Kamp-Lintfort, Moers,
Neukirchen-Vluyn und Rheinberg)**

Vom 25. Februar 1991

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 7. Juni 1990 die Aufstellung der 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet der Städte Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 28. Januar 1991 - VI B 1 - 60.437 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Wesel und beim Stadtdirektor der Städte Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 25. Februar 1991

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

- GV. NW. 1991 S. 178.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 19. Änderung des
Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet
der Stadt Kamp-Lintfort-Asdonkshof -)**

Vom 25. Februar 1991

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 4. Oktober 1990 die Aufstellung der 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort-Asdonkshof-) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 28. Januar 1991 – VI B 1 – 60.438 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Wesel und beim Stadtdirektor der Stadt Kamp-Lintfort zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 25. Februar 1991

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

– GV. NW. 1991 S. 178.

Nachtrag zur

Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417) und zu den hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft

Vom 1. März 1991

Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), genehmige ich hiermit den durch

Verschmelzungsvertrag vom 30. Juli 1990
zwischen Stadtwerke Krefeld AG und
Krefelder Verkehrs-AG

bewirkten Übergang der Rechte und Pflichten zum Bau und Betrieb der „Krefelder Eisenbahn“ auf die Stadtwerke Krefeld AG, jetzt Städtische Werke Krefeld AG, mit dem Sitz in Krefeld.

Düsseldorf, den 1. März 1991

Ministerium
für Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
– II B 3 – 90-28/53 –

Im Auftrag
Hilker

– GV. NW. 1991 S. 179.

20302

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 12. März 1991

Aufgrund des § 78 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1986 (GV. NW. 1987 S. 15), geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1989 (GV. NW. S. 69), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ gestrichen.

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, um die Stunden, die an diesem Tag zu leisten wären, für Beamte im Wechseldienst in demselben Umfang wie für Beamte desselben Verwaltungszweiges mit Regelarbeitszeit im Sinne des § 7, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Beamte an dem Feiertag tatsächlich Dienst leisten muß.“

3. § 2 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Teilzeitbeschäftigung wird in der Weise bewilligt, daß die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt wird.“

4. § 2a Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Hat der Beamte an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag Dienst zu leisten, kann die Freistellung nur bis zum Ablauf der ersten beiden Monate des nächsten Kalenderhalbjahres nachgeholt werden.“

5. § 5 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die nach den Absätzen 1 bis 4 zustehende Dienstbefreiung erhöht sich für Beamte ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden, um eine Freischicht bzw. einen Arbeitstag.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„(1) In Dienststellen in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern ist durchgehend zu arbeiten.“

b) Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Reicht die halbstündige Pause im Einzelfall nicht aus und wird sie deshalb überschritten, muß entsprechend nachgearbeitet werden.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:

„Bei durchgehender Arbeitszeit beginnt der Dienst um 7.30 Uhr und endet montags und dienstags um 16.00 Uhr, mittwochs bis freitags um 15.30 Uhr. Bei obersten Landesbehörden beginnt der Dienst um 8.00 Uhr und endet montags und dienstags um 16.30 Uhr, mittwochs bis freitags um 16.00 Uhr.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wenn die dienstlichen Verhältnisse nicht entgegenstehen, kann die oberste Dienstbehörde für einzelne Verwaltungszweige, Dienststellen oder Teile von Dienststellen eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen oder zulassen; sofern der Dienst nicht in Wechselschichten geleistet wird, müssen auch bei solchen Ausnahmen die Dienststunden die Kernarbeitszeit im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 3 umfassen. Satz 1 Halbsatz 2 entfällt für Einrichtungen der Aus- und Fortbildung sowie für den Bereich der Eichverwaltung und des staatlichen Materialprü-

fungsamtes. Das gleiche gilt für Dienststellen, denen neben Beamten des Landes auch Beamte anderer Dienstherren angehören, sofern mit den Ausnahmen nach Satz 1 einheitliche Dienststunden für alle Beamten der Dienststelle ermöglicht werden.“

c) Folgende Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Für teilzeitbeschäftigte Beamte ermäßigt sich die tägliche Arbeitszeit entsprechend dem Umfang der ihnen bewilligten Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit. Sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, kann die ermäßigte wöchentliche Arbeitszeit ungleichmäßig auf die Arbeitstage einer Woche verteilt werden. Wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, kann auch eine andere Aufteilung der Arbeitszeit gestattet werden; dabei muß innerhalb eines Zeitraumes von höchstens vier Wochen die auf diesen Zeitraum entfallende ermäßigte Arbeitszeit erbracht werden.

(4) Überschreiten bei Dienstreisen die Reisezeiten, die über die am jeweiligen Tag maßgebliche Arbeitszeit hinausgehen, im Kalendermonat insgesamt fünfzehn Stunden, so ist innerhalb von drei Monaten ein Drittel dieser Zeit als Freizeitausgleich zu gewähren.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

8. § 7a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:

„Die Kernarbeitszeit umfaßt bei Landesbehörden – abgesehen von einer Mittagspause, die die Pausenzeit von einer halben Stunde nach § 6 unter Anrechnung auf das persönliche Zeitkonto um höchstens ½ Stunde übersteigen darf und um 14.00 Uhr beendet sein muß – am Montag und Dienstag die Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr, von Mittwoch bis Freitag die Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr. Die oberste Dienstbehörde kann für nachgeordnete Dienststellen auch eine Kernarbeitszeit montags und dienstags 8.30 bis 15.00 Uhr, mittwochs bis freitags 8.30 bis 14.30 Uhr oder eine geteilte Kernarbeitszeit zulassen, die mindestens die Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr umfassen muß.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Unter- und Überschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Zeitschuld, Zeitguthaben) sollen innerhalb des Kalendermonats ausgeglichen werden. Ist ein Ausgleich nicht möglich, so sind bei einem Zeitguthaben bis zu zwölf Stunden, bei einer Zeitschuld die gesamten Fehlzeiten in den folgenden Monat zu übertragen; die Fehlzeiten dürfen zehn Stunden nicht überschreiten; wenn die dienstlichen Verhältnisse nicht entgegenstehen, kann ausnahmsweise im Einzelfall zugelassen werden, daß die Höchstgrenze des übertragbaren Zeitguthabens um die Hälfte überschritten wird. Die Kernarbeitszeit darf dreimal im Monat bis zu jeweils einem halben Tag (Vormittag oder Nachmittag) für einen Ausgleich in Anspruch genommen werden; Absatz 1 Satz 6 bleibt unberührt. Das übertragbare Zeitguthaben erhöht sich in dem Umfang, in dem nach Absatz 2 Nr. 2 Dienst angeordnet worden ist.“

c) Die Absätze 5 – 7 erhalten folgende Fassung:

„(5) Ganztägige Abwesenheit wegen Urlaub, Krankheit, Kur, höherer Gewalt, Dienstbefreiung, Dienstreise oder Dienstgang gilt als Anwesenheit der Stunden, die an diesem Tag nach § 7 zu leisten gewesen wären. Nicht ganztägige Abwesenheit aus den genannten Gründen und wegen eines Arztbesuches gilt als Anwesenheit mit ihrer tatsächlichen Dauer, jedoch nur innerhalb der Regelarbeitszeit im Sinne des § 7. Darüber hinaus werden bei Dienstreisen oder Dienstgängen Zeiten der Erledigung des Dienstgeschäftes, die über das an diesem Tag nach § 7 maßgebliche Dienstende hinausgehen, bis höchstens 18.00 Uhr als Anwesenheit berücksichtigt. Überschreiten bei Dienstreisen die Reisezeiten, die über die an dem jeweiligen Tag anrechenbare Arbeitszeit hinausgehen, insgesamt

fünfzehn Stunden im Monat, so wird ein Drittel dieser Zeit als Anwesenheit berücksichtigt.

(6) Zur Erledigung von unaufschiebbaren persönlichen Angelegenheiten kann, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, nach pflichtgemäßem Ermessen Dienstbefreiung für Zeiten innerhalb der Kernarbeitszeit gewährt werden, wenn die Erledigung nicht außerhalb der Kernarbeitszeit möglich ist.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Teilzeitbeschäftigte (§§ 78b und 85a LBG) entsprechend mit der Maßgabe, daß an den Tagen, an denen diese Beamten Dienst zu leisten haben, mindestens eine ununterbrochene dreistündige Arbeitszeit in der Regel während der Kernarbeitszeit einzuhalten ist.“

d) Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können nach den örtlichen Erfordernissen abweichende Regelungen treffen.“

e) Als Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Für Hochschulbibliotheken und bibliothekarische Zentraleinrichtungen kann die oberste Dienstbehörde abweichende Regelungen zulassen.“

9. § 8 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Fallen diese Tage auf einen Montag, so entfällt der Dienst; die obersten Dienstbehörden stellen für ihren Geschäftsbereich sicher, daß die ausfallende Arbeitszeit zeitnah vor- oder nachgearbeitet wird.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „der Justizminister“ durch die Worte „das Justizministerium“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. März 1991

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
zugleich als Innenminister

(L. S.) Schnoor

– GV. NW. 1991 S. 179.

238

Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit fünfjähriger Kündigungsverfristung bei der Begründung und Veräußerung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen – Kündigungsverfristungsverordnung – KSpVO – Vom 19. März 1991

Aufgrund des § 564b Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird verordnet:

§ 1

Ist an vermieteten Wohnräumen nach der Überlassung an den Mieter Wohnungseigentum begründet und veräußert worden, so verlängert sich die Frist, in der sich der Erwerber nicht auf ein berechtigtes Interesse nach § 564b Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 und Nr. 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches berufen kann, in folgenden Gebieten auf fünf Jahre:

a) in den kreisfreien Städten Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Bottrop, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen,

Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Münster, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal,

- b) in den Gemeinden des Kreises Aachen mit Ausnahme der Gemeinden Roetgen und Simmerath, des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Erftkreises, des Kreises Gütersloh mit Ausnahme der Gemeinde Langenberg, des Kreises Heinsberg mit Ausnahme der Gemeinden Selfkant und Waldfeucht, des Kreises Herford mit Ausnahme der Gemeinden Kirchlegern und Rödinghausen, des Kreises Lippe mit Ausnahme der Gemeinden Dörentrup, Kalletal und Schieder-Schwalenberg, des Märkischen Kreises mit Ausnahme der Gemeinden Balve und Herscheid, des Kreises Mettmann, des Kreises Neuss mit Ausnahme der Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen, des Oberbergischen Kreises, des Kreises Recklinghausen, des Rheinisch-Bergischen Kreises, des Rhein-Sieg-Kreises mit Ausnahme der Gemeinde Winddeck, des Kreises Unna, des Kreises Viersen mit Ausnahme der Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten, des Kreises Wesel mit Ausnahme der Gemeinden Hamminkeln, Schermbeck und Sonsbeck sowie
- c) in den kreisangehörigen Gemeinden Ahaus, Ahlen, Aldenhoven, Arnsberg, Attendorn, Bad Berleburg, Bad Laasphe, Bad Oeynhausen, Bad Sassendorf, Beckum, Beverungen, Bocholt, Borken, Brakel, Brilon, Coesfeld, Drensteinfurt, Dülmen, Düren, Emmerich, Emsdetten, Ennigerloh, Ense, Espelkamp, Euskirchen, Everswinkel, Geldern, Geseke, Goch, Greven, Gronau, Hilchenbach, Höxter, Ibbenbüren, Issum, Jülich, Kevelaer, Kleve, Kreuztal, Lengerich, Lennestadt, Lienen, Linnich, Lippetal, Lippstadt, Lübbecke, Lüdinghausen, Mechernich, Metelen, Minden, Neunkirchen, Ochtrup, Oelde, Olpe, Olsberg, Paderborn, Petershagen, Porta-Westfalica, Rheine, Rheurdt, Schleiden, Schmallenberg, Sendenhorst, Siegen, Soest, Steinfurt, Steinheim, Strahlen, Sundern, Telgte, Wachtendonk, Warburg, Warendorf, Warstein, Weilerswist, Welver, Werl und Wickede.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1991 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 1996 außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 1991

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Schnoor

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen

Ilse Brusis

– GV. NW. 1991 S. 180.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359